

Jagdpachtvertrag

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eigenjagdbezirk

Jagdbezirk Nr. _____ als Hochwildrevier Niederwildrevier.

Zwischen der Jagdgenossenschaft dem Eigenjagdbesitzer

vertreten durch

- Verpächter -
und

1. dem _____ in _____

2. dem _____ in _____

3. dem _____ in _____

- Pächter -

wird im Wege der öffentlichen Ausbietung der Pachtverlängerung der freihändigen Vergebung

(nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom _____ 20 _____ bis _____ 20 _____ erfolgt ist)

folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Verpächter verpachtet dem/den Pächter(n) die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftl. Eigenjagdbezirk

gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. § 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben (Karte im Maßstab von mindestens 1:25000 in der Anlage):

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche (im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BJG) von _____ ha verpachtet;

davon sind zum Zeitpunkt der Verpachtung bejagbare Fläche: _____ ha. Diese Fläche gliedert sich in:

Waldfläche _____ ha Feldfläche _____ ha Gewässerfläche _____ ha

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____ (Datum) treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab _____ (Datum) scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

(3) Der Pachtpreis erhöht bzw. ermäßigt sich dementsprechend.

(4) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 595 Bürgerliches Gesetzbuch) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

(5) Der Verpächter stellt dem Pächter für Hegemaßnahmen folgende Flächen zur Verfügung:

Der Pächter verpflichtet sich, insbesondere diese Flächen auf seine Kosten für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem _____ 20 _____ und wird auf _____ Jahre*) _____ Monate _____ Tage festgesetzt

Das Pachtjahr beginnt am _____ und endet am _____ eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

- (1) Der Pachtpreis wird auf _____ Euro
in Buchstaben: _____ Euro festgesetzt.

Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei zu zahlen.
Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.

- (2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit, auf volle Monate nach oben abgerundet, der Pachtpreis zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6

- (1) Der Pächter darf - Die Pächter dürfen höchstens _____ unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestätigten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.
- (2) Die Unterverpachtung ist ausgeschlossen nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Anzeige an die untere Jagdbehörde zulässig.
- (3) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist ausgeschlossen nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig; sofern es sich nicht um eine Vergabe von Einzelabschüssen handelt, ist außerdem die Genehmigung der unteren Jagdbehörde einzuholen.
- (4) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

§ 7

- (1) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz verpflichtet nicht verpflichtet im nachstehenden Umfang verpflichtet:
- (2) Sofern für Wildschadensersatz eine Pauschale festgesetzt wird, verpflichtet sich der Verpächter, diese ausschließlich für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, insbesondere zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse, zu verwenden.

§ 8

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter
- den Bedingungen des § 6 Abs. 1, 2 oder 3 dieses Vertrages zuwiderhandelt,
 - wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 und 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
 - wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinander folgenden Jahren oder in drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt,
 - mit der Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.
- (3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Absatz 1 oder Absatz 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Falle des Absatzes 1 bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.
- (4) Im Falle des Konkurses des Pächters finden die Bestimmungen der §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 10*)

- (1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.
- (2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.
- (3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 11

Ferner werden folgende Sonderbedingungen vereinbart:

- 1. Der Pächter ist verpflichtet, einen zur Nachsuche brauchbaren Jagdhund zu halten und erforderlichenfalls einzusetzen oder sich auf Nachsuchen eines solchen zu bedienen.
- 2. Der Pächter hat _____ bestätigte(n) Jagdaufseher anzustellen.
- 3.

§ 12

Im übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 Bundesjagdgesetz).

Ort, Datum

Unterschrift der/des Verpächter(s)

1. _____
Unterschrift der/des Pächter(s)

2. _____

3. _____

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt worden.

Beanstandungen werden nicht erhoben - wegen folgender Punkte erhoben:

Ort, Datum

Siegel

Behördenbezeichnung und Unterschrift

*) § 10 ist nur dann in den Vertrag aufzunehmen, wenn eine von der Vorschrift des § 13 a Bundesjagdgesetz abweichende Regelung getroffen werden soll; anderenfalls ist § 10 zu streichen